

Geschäftsnummer:
3 C 1224/12

- Ausfertigung -



als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Göppingen

Beschluss vom 1. Oktober 2012

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH,
vertr. d. d. GF'in Sabine Goertz,
Hauptstraße 117, 10827 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Gläsel wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Eine Erfolgsaussicht der Verteidigung der Beklagten ist nicht gegeben.

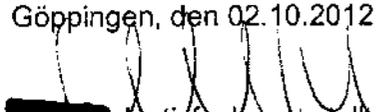
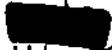
Die auf der Rückseite des Anzeigenauftrages abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin sind wirksam in den Anzeigenvertrag einbezogen. Die Beklagte ist über der Unterschrift mit Fettdruck auf die umseitigen Geschäftsbedingungen hingewiesen worden und bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie diese sorgfältig gelesen und eine Ausfertigung der Geschäftsbedingungen erhalten hat. Mit der Unterschrift und dem Abschluss des Anzeigenvertrages hat die Beklagte ihr Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen konkludent erklärt (Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Auflage, § 305 Randziffer 41).

Punkt „e)“ der Geschäftsbedingungen, wonach der Anzeigenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden kann und sich ohne Kündigung um weitere 12 Monate verlängert, stellt keine überraschende Klausel im Sinne von § 305 c Abs. 1 BGB dar. Im Anzeigenauftrag ist bei der mit „ja“ angekreuzten Rubrik enthalten, dass das Anzeigenpaket eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten hat und die Anzeige in den ersten 12 Monaten unter weiteren Domains im Internet erscheinen soll. Bei einer vereinbarten Mindestlaufzeit sowie einer zusätzlichen Veröffentlichung in den ersten 12 Monaten ist naheliegend, dass eine Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der Mindestlaufzeit gegeben oder möglich ist. Die Verlängerungsklausel in den Geschäftsbedingungen kann daher nicht als überraschend angesehen werden, zumal zum Beispiel bei befristeten Handyverträgen eine automatische Verlängerung des Vertrages mangels Kündigung wohl als verkehrsüblich anzusehen ist.


Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt!

Göppingen, den 02.10.2012


 Justizfachangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

